

Zur Wiederkehr des 2. September.

Für den Deutschen, der über die Schranken beengten und beengenden Parteiwesens hinaus zu sehen vermag, bietet die zwölfte Wiederkehr des denkwürdigsten und ruhmreichsten Tages der neueren deutschen Geschichte zu dankbarer Betrachtung dessen, was er seinen Besitz nennt, besonders reichliche Veranlassung. Zum zweiten Male seit Wiederherstellung des Reichs bringt vom Sonnenaufgange her Waffenlärm zu den Sigen der europäischen Kulturvölker und abermals dürfen wir, denen sonst jede größere kriegerische Verwicklung eine Gefährdung der Sicherheit des heimischen Herdes androhte, im Genuß ungestörten Friedens die innere Arbeit fortführen, welche unsern wahren Beruf bildet. Den führenden Staaten des Welttheils freundschaftlich verbunden, hat das Deutsche Reich in jüngster Zeit erneute Gelegenheit gehabt, die eminent friedliche Bedeutung seiner Wiederherstellung zu bewähren und durch die That zu bezeugen, daß seine berechtigten Interessen mit denjenigen der übrigen Völker nirgend in Widerstreit stehen. Der mächtige Bau, zu welchem der 2. September 1870 den Grundstein legte, hat nicht nur seine Stellung in Mitten des Welttheils behauptet, sondern sich dem Organismus desselben so glücklich eingefügt, daß er für den deutschen und den europäischen Frieden gleich unentbehrlich geworden ist.

»Wenn heut ein Geist hernieder stiege«, ihm würden die Irrungen und Verwirrungen des Tages nur als leichtes Gewölkl erscheinen, das sich vor ein Bild gedrängt hat, welches an allen entscheidenden Punkten das Gegentheil des Bildes darstellt, welches der Sänger von 1816 in seinem historisch gewordenen Gedichte aufrollte. Braucht der Deutsche doch keines der an seinen Grenzen wohnenden Völker um ein wirkliches Gut zu beneiden, dessen nicht auch er sich rühmen dürfte. Der Freude am Vaterlande, die uns Jahrhunderte lang getrieben gewesen, wird sich auch heute nur entziehen, wer über der Beschäftigung mit verbittertem Parteihader den freien Blick in und über die Wirklichkeit verloren hat. Unverändert steht die Nation auf dem festen und freien Boden, den sie in blutigem Ringen erworben hat, unverändert kann sie sich um die erhabene Gestalt des Kaisers schaaren, der die Jahrhunderte lang zerstückelten Theile unseres Volkes zu einem unlöslichen Ganzen vereinigt hat.

Die Klassensteuer.

III.

Die Klassensteuer des Jahres 1820 war ein Auskunftsmittel der Noth, nicht das organische Glied einer für die Dauer entworfenen Steuerverfassung. Die Abschaffung der Klassensteuer, nicht die Beibehaltung derselben ist das Vermächtniß, welches die große Epoche der Reorganisation des preussischen Staates den nachfolgenden Generationen hinterlassen hat. In der That haben die folgenden Generationen der Erfüllung dieses Vermächtnisses nachgestrebt. Die Einführung der klassifizirten Einkommensteuer, der Grundsteuer, der Gebäudesteuer sind sämtlich Maßregeln, die Steuerlast von derjenigen Bevölkerungsschicht, welche das zahlreichste Kontingent stellte zu der Klassensteuerpflichtigen Bevölkerung von 1820, abzuwälzen auf die stärkeren Schultern der wohlhabenderen Bevölkerung. Weil aber den wachsenden Bedürfnissen gegenüber die Gesamteinnahme des Staates eine starke Vermehrung erheischte, so blieb die Entlastung der Klassensteuerpflichtigen Bevölkerung, welche seit der Reform von 1851 nur noch die Staatsangehörigen bis zu 1000 Thln. Jahreseinkommen umfaßte, eine relative, d. h., diese Bevölkerung trug einen geringeren Antheil an der Gesamtsteuerlast, als nach dem Gesetz von 1820, aber die Befreiung derselben von der Zahlung einer direkten Personalsteuer wurde nicht erreicht.

Ist nun diese Befreiung ein Ziel gesunder Steuerpolitik?

Gründe, die schwer ins Gewicht fallen, sprechen für die Bejahung dieser Frage.

Im Jahre 1820 konnte man mit Recht annehmen, daß die auf der niedrigsten Erwerbsstufe stehende Bevölkerung gleichwohl in einer weit größeren Sicherheit des Erwerbes lebe, als die höheren Stufen, als der Grundbesitz, auf den die Kriegslast so schwer gefallen war, als Handel und Fabrikation, welche auf einem endlich gesicherten Boden von vorn zu beginnen hatten. Heute gilt gerade das Umgekehrte. Diejenige Erwerbsstufe, welche unter die Klassensteuer fällt, leidet in Folge des Erblühens einer Industrie, welche mit der Eröffnung des sogenannten Weltmarktes einen aussichtsreichen, aber schwankenden Boden betreten hat, sowie in Folge der mit der vervollkommnung der Verkehrsmittel und Werkzeuge gesteigerten Konkurrenz an einer dem jähesten Wechsel ausgesetzten Unsicherheit ihrer Erwerbslage. Diese Thatsache bedarf keiner weiteren Ausführung. Es genügt die Hinzufügung, daß nicht eine einzelne Klasse der Lohnarbeiter, etwa die eigentlichen Industriearbeiter, von dieser Unsicherheit allein ergriffen ist. Derselben ist vielmehr die ganze lohnarbeitende Bevölkerung unterworfen, weil von dem Befinden desjenigen Theiles, der dem stärksten Einfluß unterliegt, das Befinden der übrigen Theile in Mitleidenschaft gezogen wird. So ist heute die Erwerbslage des ländlichen Tagelöhners kaum minder unsicher, als die des Fabrikarbeiters, des Handwerksgehülfsen, ja selbst des Handlungsgehülfsen. Und mit dem Zustand des Gehülfsen fließt immer ununterscheidbarer der Zustand der kleinen Unternehmer zusammen.

Allen diesen mannigfaltigen Elementen einer durch die gemeinsame Unsicherheit und durch die gemeinsame Bewegung um das Existenzminimum gleichartigen Erwerbsstufe folgt die Klassensteuer auf dem Fuße. Wenn das Reformgesetz von 1873 die Einschätzung zur Klassensteuer nicht mehr nach dem sozialen Beruf, sondern nach dem Einkommen vorschrieb, so lag darin die Anerkennung, daß der soziale Beruf auf keiner Erwerbsstufe mehr das Kennzeichen der Steuerfähigkeit abgeben kann, und in dieser Anerkennung liegt die andere, wie unsicher die Zustände der unteren Erwerbsstufen geworden sind. Wenn man für die höheren Wirthschaftsstufen die Einkommensteuer einführt, so thut man es in der Absicht, die individuell bevorzugten Lagen zu treffen. Wenn man dieselbe Steuer in der unteren Erwerbsstufe einführt, so wird man sich hier nicht auf denselben Grund berufen dürfen, vielmehr lehrt die Erfahrung, wie zahlreich die Fälle sind, wo heute da nichts mehr zu finden, wo gestern noch etwas, vielleicht noch ein nicht ganz geringes Etwas vorhanden war. Daß die Einschätzung zur Klassensteuer allen diesen individuellen Wechsellagen nachzugehen hat, ist ein schwerer Uebelstand für die Aufgabe der Einschätzung, wie für die Leistung der Eingeschätzten. Für die Einschätzung wird dadurch ein zahlreicher und verwickelter Arbeitsapparat bedingt, dessen Ergebnis außer allem richtigen Verhältnis zu der aufgewendeten Arbeit und den in Anspruch genommenen Kräften steht. Dieser Apparat aber, so gering die Opfer sich ausnehmen, die er in der Regel den Eingeschätzten auferlegt, erscheint für die letzteren gleichwohl wie ein peinliches Verhängniß. Das größere Opfer erscheint unwillkommen, wenn die Erwerbslage des Eingeschätzten gestiegen ist und lang entbehrte Bedürfnisse nachgeholt werden sollen; das verminderte Opfer wirkt gleichwohl erbitternd und fast zur Verzweiflung reizend, wenn die Erwerbslage gesunken ist und die letzten Reste einer besseren Zeit veräußert werden müssen, um es vielleicht zum letzten Male bringen zu können. Wer davon Zeuge gewesen ist, mit welcher Erbitterung der Klassensteuerzettel von dem Gesinde in Empfang genommen wird, wie wenig dasselbe bereit ist, der Herrschaft die Übernahme dieser Steuer zu danken, weil es dieselbe als eine völlig ungebührliche und unbegreifliche Forderung betrachtet — der wird

nicht umhin können, die werthvollen Eigenschaften, welche die neueren Lobredner der Klassensteuer derselben aus staatspädagogischen Gesichtspunkten beilegen, zu bezweifeln.

Bedeutende Staatsrechtslehrer haben neuerdings den Satz aufgestellt und damit schnell Zustimmung gefunden, daß durch direkte Steuern die Zahler an den Staat gebunden werden. Früher glaubte man wohl, die Steuern seien ein unvermeidliches Mittel, den Staat verhaßt zu machen. Durch eine tief-sinnige, die Wahrheit berührende, aber derselben nicht congruente Paradoxie ist die öffentliche Meinung plötzlich auf den Standpunkt des entgegengesetzten Extremis versetzt worden: eine Erscheinung, die sich nur dadurch erklärt, weil dieses Extrem sich geeignet erweist, anderweitigen politischen Bestrebungen als Waffe zu dienen. Wenn Steuern die Wirkung haben sollen — die sie unstreitig haben können — die Zahler an den Staat zu binden, so gehört dazu, daß der Steuerzahler auch sonst an der Hervorbringung der öffentlichen Ordnung und aller Anstalten des öffentlichen Wohls durch eigene Thätigkeit hervorragend betheilig ist. Man würde niemanden durch Beiträge zu den Baukosten für ein Gebäude interessieren, wenn der Beitragende nicht auch Bauherr würde. Wäre das Gebäude dem öffentlichen Nutzen oder Vergnügen bestimmt, so würde durch die Theilnahme an diesem Nutzen oder Vergnügen ein Interesse für das Gebäude entstehen, aber keineswegs dadurch erhöht werden, daß man den Theilnehmern ohne Antheil an der Leistung Beiträge zu den Kosten auferlegte. Diese Wahrheit wird denn auch von den heutigen Lobrednern der direkten Steuern nicht ganz verkannt. Man sagt, die direkte Steuer sei ein Korrelat der politischen Rechte, und weil die letzteren allgemein seien, müsse es auch die direkte Steuer sein.

Von allen politischen Rechten erstreckt sich aber nur eines thatsächlich auf alle männlichen und erwachsenen Staatsangehörigen, nämlich das Wahlrecht. Wollte man das Wahlrecht an die Personalsteuer knüpfen und wiederum umgekehrt die Personalsteuer an das Wahlrecht, so müßten die weiblichen Kontribuenten zur Klassensteuer wie zur klassifizirten Einkommensteuer frei gelassen werden und von der letzteren überdies die unmündigen Eigentümer steuerpflichtiger Vermögen. Es erhellt schon aus diesen Beispielen, daß die Korrelation zwischen Personalsteuer und Wahlrecht ein theoretischer Satz, aber nichts weniger als geltendes Recht ist.

An sich ist überhaupt das Verfahren bedenklich, eine Steuer zuerst nach anderen Gesichtspunkten, als den ihr unmittelbar zukommenden, zu beurtheilen: nach den Gesichtspunkten des guten und leichten Ertrages für den Staat, der leichten Entrichtung und wirtschaftlichen Angemessenheit für den Steuerzahler. Zuerst muß das Urtheil nach diesen Gesichtspunkten gefällt werden, bevor man fragen darf, ob eine Steuer aus sonstigen Gründen wünschenswerth sei, und ob sie, weil aus solchen Gründen wünschenswerth, unter dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt wenigstens zulässig sein kann. Die Klassensteuer ist für den Staat wenig einträglich und sehr beschwerlich in der Erhebung; sie ist für den Kontribuenten drückend schon bei dem geringen Betrag der Leistung für den Staat, noch mehr bei dem durch Kommunalzuschläge vervielfältigten Betrag, durch die Form der Erhebung und deren oft geschilderte Folge der exekutivischen Vertreibung; die Angemessenheit an die wirtschaftliche Lage des Kontribuenten aber ist zwar das Prinzip der Einschätzung, läuft aber unvermeidlich in der Mehrzahl der Fälle auf Schein hinaus. Daß man durch eine solche Steuer die Kontribuenten an den Staat binden könne, muß als eine theoretische Verirrung bezeichnet werden.

Erkennt man das allgemeine Wahlrecht für eine Nothwendigkeit, so wird man sich auch entschließen können, für dasselbe von der allgemeinen Steuerleistung abzusehen. Indem Personen, deren Jahreseinkommen unter 140 Thalern bleibt, durch das Gesetz von 1873 von jeder Steuer befreit wurden, hat man bereits den ersten Schritt auf diesem Wege gethan. Freilich hat das Abgeordnetenhaus damals mittelst eines etwas inkonsequenten Vorgehens die Aufhebung der Korrelation zwischen Steuerleistung und Wahlrecht allgemein nur für die Staatswahlen eingeführt,

indem es beantragte, daß zu den Lasten der kommunalen Verbände, welche nach dem Fuß der Klassensteuer aufgebracht werden, auch die Einkommen unter 140 Thaler jährlich herangezogen werden dürfen nach einem fingirten Klassensteuersatz von $\frac{1}{2}$ Thaler jährlich. Schwerlich ist durch diese Bestimmung, welcher die Staatsregierung damals beitrug, um die Befreiung der untersten Stufe der bisherigen Klassensteuer nicht zu vereiteln, den Gemeinden Segen geschaffen worden. Man hat nicht einmal erreicht, daß es überall keine von dem Wahlrecht ausgeschlossenen erwachsenen Gemeindeglieder männlichen Geschlechtes giebt; denn das Abänderungsgesetz der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer vom 25. Mai 1873 schafft durch die Paragraphen 9a und 9b Kontribuenten zur untersten Klassensteuerstufe, welche nicht das Bürgerrecht haben.

So erscheint denn auch die Parallele als eine verfehlte, die man vielfach zu ziehen versucht hat zwischen Schulpflicht, Steuerpflicht, Wehrpflicht. Diese Pflichten erhalten jede das Prädikat allgemein, aber das Prädikat hat in den drei Fällen verschiedene Bedeutung. Die allgemeine Schulpflicht bedeutet, daß niemand seine Kinder ohne die Elemente des Unterrichts lassen darf. Die Verstärkung dieser moralischen Pflicht durch die Rechtspflicht ist ein Akt der Fürsorge für die Kinder, aber nicht die Forderung einer unmittelbaren Leistung für den Staat, und die Rechtspflicht betrifft thatsächlich nur diejenigen, welche Kinder zu erziehen haben und Neigung haben könnten, ihre moralische Pflicht gegen die Kinder zu verabsäumen.

Die allgemeine Wehrpflicht trifft nur die rüstigen Männer vom zwanzigsten bis zweiunddreißigsten Jahre; das Prädikat bedeutet hier nur den Ausschluß aller Standesvorrechte und jeder Befugniß zu einem andern als dem persönlichen Ableistungsmodus.

Es erscheint daher fast als eine Spielerei, aus der Schulpflicht und Wehrpflicht, weil sie das Prädikat allgemein in einem gewissen, in beiden Fällen verschiedenen Sinne zu erhalten pflegen, eine allgemeine Steuerpflicht zu konstruieren. Die Steuerpflicht erstreckt sich einestheils schon jetzt sehr viel weiter als die fälschlich in Parallele gezogenen Pflichten, nämlich auf die ganze Lebenszeit ohne Unterschied des Geschlechtes, sofern die Steuerfähigkeit vorhanden. Darum kann es auch nicht auffallen, wenn sie sich andererseits weniger weit erstreckt, nämlich nicht auf die Angehörigen einer Erwerbstufe, welche als vermögenslos im eigentlichen Sinn bezeichnet werden muß, weil die Sicherheit des Erwerbs nahezu garnicht abhängt von den Leistungen des Erwerbenden.

Unser Kaiser hat auch noch während vergangener Woche auf Schloß Babelsberg Aufenthalt genommen und daselbst neben regelmäßiger Entgegennahme der Vorträge seines Militär- und Civillabinetts, und unter Ertheilung verschiedener Audienzen sich mit großer geistiger und körperlicher Rüstigkeit der Erledigung der Regierungsgeschäfte unterzogen.

Heute, Mittwoch (30. August), wird der Kaiser auf dem Tempelhofer Felde über die Truppen des Gardekorps die große Herbstparade abhalten.

Am Dienstag (5. September) soll demnächst die Abfahrt nach Breslau erfolgen, in dessen Nähe in der Woche bis zum Donnerstag (14. September) die Paraden, Korps- und Feldmanöver des 5. und 6. Armeekorps stattfinden werden.

Unsere Kaiserin, welche in der Besserung ihres Fußleidens inzwischen erfreuliche Fortschritte gemacht hatte, ist jedoch immer noch nicht ganz frei von Schmerzen, wird zunächst noch auf Schloß Babelsberg verbleiben und deshalb auf die militärischen Festlichkeiten in Berlin und leider wohl auch auf die Begleitung ihres kaiserlichen Gemahls nach Schlesien verzichten müssen. Von der Stadt Breslau sowohl, als auch von der gesammten Bevölkerung der Provinz Schlesien und ihren Vertretern sind großartige Veranstaltungen getroffen worden, um den Aufenthalt des geliebten Herrscherpaares in dieser alten Provinz möglichst angenehm zu machen und neue Beweise von der bewährten schlesischen Treue und Anhänglichkeit zu geben.